

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 01.09.2020  
00-05-50 ke

*Entwurf*

Anlagen zu TOP 9.1

## **Haushaltsplan 2021**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

in der Einnahme auf 2.291.700 Euro

in der Ausgabe auf 2.291.700 Euro

festgesetzt.

*Haushaltsvermerk:*

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

*Erläuterungen:*

<sup>1)</sup> Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten Internetauftritt)

| HHSt. | Bezeichnung                                                           | Ansatz 2021 | Ansatz 2020 | Ist 2019     | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                         |
|-------|-----------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       | <b>Einnahmen</b>                                                      |             |             |              |                                                                                                                                                                                                                     |
| 100   | Mitgliedsbeiträge                                                     | 578.000     | 1.023.000   | 1.029.965,55 | Festsetzung 0,40 Euro/EW (Erhebung 0,20 Euro/EW) und 100 bzw. 900 Euro Grundbeträge                                                                                                                                 |
| 130   | Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen                         | 22.000      | 22.000      | 22.247,00    |                                                                                                                                                                                                                     |
| 140   | Mieten und Pachten                                                    | 56.000      | 56.000      | 66.009,02    |                                                                                                                                                                                                                     |
| 150   | Vermischte Einnahmen, Verschiedenes                                   | 500         | 500         | 403,46       |                                                                                                                                                                                                                     |
| 163   | Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften        | 59.500      | 59.500      | 59.500,00    |                                                                                                                                                                                                                     |
| 165   | Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) | 681.000     | 3.730.000   | 677.608,75   |                                                                                                                                                                                                                     |
| 170   | Erlöse aus dem Betrieb des Internetauftritts <sup>1)</sup>            | 10.000      | 10.000      | 9.996,00     |                                                                                                                                                                                                                     |
| 180   | Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV                         | 29.700      | 29.700      | 29.700,00    |                                                                                                                                                                                                                     |
| 200   | Zinsen aus Bankguthaben                                               | 1.400       | 900         | 373,78       |                                                                                                                                                                                                                     |
| 310   | Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)                               | 593.000     | 14.900      | 42.276,62    | s. HHSt. 912 (100.000 Euro), 920 (25.000 Euro) und 955 (30.000 Euro), 438.000 Euro für Haushaltsausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge                                                                       |
| 312   | Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude                           | 40.000      | 123.000     | 21.500,00    | s. HHSt. 710                                                                                                                                                                                                        |
| 314   | Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition                     | 185.600     | 1.400.000   | 0,00         | Da das Immobilienprojekt nicht weiter verfolgt wird, wurde die Rücklage im Haushaltsjahr 2020 nicht auf 1,4 Mio. Euro aufgestockt. Der Rücklagenbestand wird auf die Betriebsmittelrücklage (HHSt. 910) übertragen. |

| HHSt. | Bezeichnung                                                                                | Ansatz 2021      | Ansatz 2020      | Ist 2019            | Bemerkungen                                              |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|---------------------|----------------------------------------------------------|
| 320   | Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage              | 0                | 40.100           | 11.300,00           |                                                          |
| 355   | Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds                                             | 5.000            | 5.000            | 2.000,00            | s. HHSt. 655                                             |
| 359   | Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt | 30.000           | 0                | 0,00                | s. HHSt. 659                                             |
|       | <b>Summe Einnahmen</b>                                                                     | <b>2.291.700</b> | <b>6.514.600</b> | <b>1.972.880,18</b> |                                                          |
|       | <b>Ausgaben</b>                                                                            |                  |                  |                     |                                                          |
| 1.    | <b>Personalausgaben</b>                                                                    |                  |                  |                     |                                                          |
| 400   | Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane                                                   | 5.200            | 5.200            | 5.140,80            | Aufwandsentschädigung für Präsident und 1. Vizepräsident |
| 410   | Dienstbezüge und Entgelte                                                                  | 1.444.000        | 1.360.000        | 1.256.187,95        | einschl. Umlagen und Sozialversicherungsbeiträge         |
| 420   | Beihilfeumlage                                                                             | 13.500           | 16.200           | 15.600,00           |                                                          |
| 2.    | <b>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand</b>                                         |                  |                  |                     |                                                          |
| 520   | Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle                                  | 14.000           | 70.000           | 17.861,31           |                                                          |
| 521   | Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle                        | 10.000           | 10.000           | 7.816,45            |                                                          |
| 530   | Mietausgaben für technische Geräte                                                         | 10.400           | 8.000            | 7.010,58            |                                                          |
| 540   | Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle                                               | 34.000           | 31.000           | 26.764,27           |                                                          |

| HHSt. | Bezeichnung                                            | Ansatz 2021 | Ansatz 2020 | Ist 2019  | Bemerkungen                                  |
|-------|--------------------------------------------------------|-------------|-------------|-----------|----------------------------------------------|
| 550   | Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz            | 7.800       | 7.800       | 6.725,83  |                                              |
| 562   | Fortbildungskosten                                     | 3.000       | 3.000       | 695,00    |                                              |
| 570   | Tagungen und Sitzungen                                 | 21.500      | 16.000      | 6.781,19  | einschl. Festveranstaltung und Klausurtagung |
| 571   | Jubiläen und Ehrungen                                  | 200         | 200         | 100,00    |                                              |
| 590   | Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA     | 9.500       | 9.500       | 9.469,46  |                                              |
| 630   | Verbandspublikationen (einschl. KNSA)                  | 31.400      | 31.400      | 29.736,23 |                                              |
| 650   | Bürobedarf                                             | 2.200       | 2.200       | 1.600,43  |                                              |
| 651   | Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter                | 3.000       | 3.000       | 3.080,98  |                                              |
| 652   | Post- und Telefonentgelte                              | 6.000       | 6.000       | 4.720,45  |                                              |
| 653   | Inserate                                               | 2.600       | 2.600       | 674,88    |                                              |
| 654   | Reise- und Umzugskosten                                | 16.000      | 16.000      | 16.695,35 |                                              |
| 655   | Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds | 5.000       | 5.000       | 2.000,00  | s. HHSt. 355                                 |
| 656   | Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung              | 2.000       | 2.000       | 1.742,72  |                                              |
| 658   | Kontogebühren                                          | 10.000      | 300         | 559,15    | einschließlich Verwarentgelte                |

| HHSt. | Bezeichnung                                                    | Ansatz 2021 | Ansatz 2020 | Ist 2019   | Bemerkungen                                                                                                                      |
|-------|----------------------------------------------------------------|-------------|-------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 659   | Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt | 30.000      | 50.000      | 12.778,29  | s. HHSt. 359                                                                                                                     |
| 660   | Repräsentationsmittel                                          | 3.000       | 3.000       | 1.978,87   |                                                                                                                                  |
| 661   | Verfügungsfonds Präsident                                      | 500         | 500         | 0,00       |                                                                                                                                  |
| 662   | Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer                          | 500         | 500         | 0,00       |                                                                                                                                  |
| 663   | Beitrag an DStGB                                               | 138.000     | 138.000     | 140.550,00 |                                                                                                                                  |
| 664   | Beitrag an DST                                                 | 29.600      | 28.000      | 28.200,00  |                                                                                                                                  |
| 667   | Beiträge an sonstige Verbände                                  | 2.400       | 7.400       | 1.789,60   |                                                                                                                                  |
| 669   | Vermischte Ausgaben, Verschiedenes                             | 1.000       | 1.000       | 5.392,56   |                                                                                                                                  |
| 670   | Betriebskosten Internetauftritt <sup>1)</sup>                  | 15.000      | 8.000       | 7.609,07   |                                                                                                                                  |
| 680   | Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV     | 4.800       | 4.800       | 4.711,28   |                                                                                                                                  |
| 700   | Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude                         | 25.000      | 25.000      | 23.302,24  |                                                                                                                                  |
| 710   | Unterhaltung Verbandsgebäude                                   | 45.000      | 128.000     | 28.502,18  | einschließlich Erneuerung Heizungsanlage, s. HHSt. 312                                                                           |
| 720   | Immobilieninvestition/Kapitalanlage                            | 5.000       | 4.500.000   | 14.303,06  | Das Immobilienprojekt wird nicht weiter verfolgt. Eingestellt sind Akquise- und Beratungskosten für eine mögliche Kapitalanlage. |

| HHSt. | Bezeichnung                                                                                | Ansatz 2021      | Ansatz 2020      | Ist 2019            | Bemerkungen  |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|---------------------|--------------|
| 3.    | Übrige Ausgaben                                                                            |                  |                  |                     |              |
| 910   | Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)                                                     | 185.600          | 0                | 0,00                | s. HHSt. 314 |
| 912   | Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude                                                | 100.000          | 5.000            | 0,00                | s. HHSt. 310 |
| 914   | Zuführung an Sonderrücklage Immobilieninvestition                                          | 0                | 0                | 185.600,00          |              |
| 920   | Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage              | 25.000           | 10.000           | 10.000,00           | s. HHSt. 310 |
| 955   | Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds                                             | 30.000           | 0                | 0,00                | s. HHSt. 310 |
| 959   | Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt | 0                | 0                | 87.200,00           |              |
|       | <b>Summe Ausgaben</b>                                                                      | <b>2.291.700</b> | <b>6.514.600</b> | <b>1.972.880,18</b> |              |



# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlage zum Haushaltsplan 2021:

Magdeburg, 01.09.2020  
00-05-40 li-bo

## Entwurf Stellenplan 2021

| lfd. Nr. | Funktionsbezeichnung                | Besoldungs-/Entgeltgruppe | Stellen im Haushaltsjahr |      | dav. tatsächl. besetzt<br>06/2020 | Vermerke / Erläuterungen                                                                                                                                               |
|----------|-------------------------------------|---------------------------|--------------------------|------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          |                                     |                           | 2021                     | 2020 |                                   |                                                                                                                                                                        |
| 1        | Landesgeschäftsführer               | B 6                       | 1                        | 1    | 1                                 | DAE                                                                                                                                                                    |
| 2        | Erster Beigeordneter                | B 3/B 4                   | 1                        | 1    | 1                                 | allgemeiner Vertreter, Stelleninhaber BesGr B 4, DAE                                                                                                                   |
| 3        | Referenten                          | A 13 - A 15               | 5                        | 4    | 4                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 Stelleninhaber/in BesGr A 15</li> <li>• 1 Stelleninhaber/in BesGr A 14</li> <li>• 1 Stelleninhaber/in EG TVöD 13</li> </ul> |
| 4        | Sachgebietsleiterin                 | A 12/A 13                 | 1                        | 1    | 1                                 | EG TVöD 11/12<br>Stelleninhaber/in EG TVöD 12                                                                                                                          |
| 5        | Sachgebietsleiterin                 | A 11/A 12                 | 2                        | 3    | 1                                 | EG TVöD 10/11<br>Stelleninhaber/in EG TVöD 10                                                                                                                          |
| 6        | Hauptsachbearbeiterin               | EG 9/10                   | 1                        | 1    | 1                                 | Stelleninhaber/in EG TVöD 9 b<br>Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 06/2021                                                                                   |
| 7        | Chefsekretärin/<br>Sachbearbeiterin | EG 8/9                    | 1                        | 1    | 1                                 | Stelleninhaber/in EG TVöD 9 a<br>Teilzeitbeschäftigung, 35 Wochenstunden bis 03/2021                                                                                   |
| 8        | Sachbearbeiterin/<br>Schreibkraft   | EG 8                      | 1                        | 1    | 1                                 |                                                                                                                                                                        |
| 9        | Sachbearbeiterin/<br>Schreibkraft   | EG 8                      | 1                        | 1    | 1                                 | Stelleninhaber/in EG TVöD 7                                                                                                                                            |
| 10       | Sachbearbeiterin/<br>Schreibkraft   | EG 6                      | 1                        | 1    | 1                                 |                                                                                                                                                                        |
| 11       | Schreibkraft/<br>Büroangestellte    | EG 5                      | 1                        | 1    | 1                                 |                                                                                                                                                                        |
| 12       | Technische Kraft/<br>Fahrer         | EG 5/6                    | 1                        | 1    | 1                                 | Stelleninhaber EG TVöD 5                                                                                                                                               |
|          | insgesamt:                          |                           | 17                       | 17   | 15                                |                                                                                                                                                                        |

*Anmerkungen:*

1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedrigerer Einstufung besetzt werden.
2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 01.09.2020

## Vermögensübersicht zum 31.12.2019

|                                                                                                | Stand am<br>01.01.  | Zugänge /<br>Zuführungen | a) Abgänge,<br>Abschreibungen<br>b) Entnahmen,<br>Tilgungen | Stand am<br>31.12.  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b><u>A. Eigenes Vermögen</u></b>                                                              |                     |                          |                                                             |                     |
| 1. Haus Sternstr. 3                                                                            |                     |                          |                                                             |                     |
| a) Grundstück                                                                                  | <b>337.044,00</b>   | -                        | -                                                           | <b>337.044,00</b>   |
| b) Gebäude                                                                                     | 1.473.263,00        | 5.277,00                 | a) 72.097,00                                                | 1.406.443,00        |
| 2. - 4. Inventar                                                                               | 50.296,00           | 16.964,00                | a) 11.550,00                                                | 55.710,00           |
| 5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs-<br>GmbH                                                  | 25.564,59           | 435,41                   | 0,00                                                        | 26.000,00           |
| 6. Barbestände<br>(Rücklagen und Verwahrgelder)                                                | 2.077.221,17        | 282.800,00               | b) 77.076,62                                                | 2.282.944,55        |
| dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel<br>(ohne Verwahrgelder)                                        | 1.781.546,34        |                          | b) 42.276,62                                                | 1.739.269,72        |
| dv. 1.2 Verwahrgelder                                                                          | 1.950,73            | 0,00                     | b) 0,00                                                     | 1.950,73            |
| Zwischensumme 1.                                                                               | 1.783.497,07        |                          | b) 42.276,62                                                | 1.741.220,45        |
| dv. 2. Sonderrücklage<br>Verbandsgebäude                                                       | 204.858,73          | 0,00                     | b) 21.500,00                                                | 183.358,73          |
| dv. 3. Sonderrücklage<br>Immobilieninvestition                                                 | 0,00                | 185.600,00               | 0,00                                                        | 185.600,00          |
| dv. 4. Sonderrücklage<br>EDV- und Telefonanlage                                                | 41.483,97           | 10.000,00                | b) 11.300,00                                                | 40.183,97           |
| dv. 5. Sonderrücklage<br>Prozesskostenfonds                                                    | 47.381,40           | 0,00                     | b) 2.000,00                                                 | 45.381,40           |
| dv. 6. Sonderrücklage<br>zur Förderung der gemeindlichen<br>Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt | 0,00                | 87.200,00                | 0,00                                                        | 87.200,00           |
| <b>Summen 1. - 6.</b>                                                                          | <b>3.963.388,76</b> | <b>305.476,41</b>        | <b>160.723,62</b>                                           | <b>4.108.141,55</b> |
| <b><u>B. Externe Geldanlagen</u></b>                                                           | 0,00                |                          |                                                             | 0,00                |
| <b><u>C. Schulden</u></b>                                                                      | 0,00                |                          |                                                             | 0,00                |

Stand: 01.09.2020

## Übersicht über gebildete Rücklagen

|                                                                                       |       | 2019              |         |                |                   | 2020              |            |                  |                   | 2021              |                 |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------|---------|----------------|-------------------|-------------------|------------|------------------|-------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
|                                                                                       | HHSt. | Bestand<br>01.01. | Plan    | Ist            | Bestand<br>31.12. | Bestand<br>01.01. | Plan       | Ist              | Bestand<br>31.12. | Bestand<br>01.01. | Plan            | Bestand<br>31.12. |
| <b>1. Betriebsmittelmittelrücklagen</b>                                               |       | <b>1.783.496</b>  |         | <b>-42.277</b> | <b>1.741.219</b>  | <b>1.741.219</b>  | -14.900    | <b>3.085.100</b> | <b>4.826.319</b>  | <b>4.826.319</b>  | <b>-407.400</b> | <b>4.418.919</b>  |
|                                                                                       | 310   |                   |         | -42.277        |                   |                   | -14.900    | -14.900          |                   |                   | -593.000        |                   |
|                                                                                       | 910   |                   |         |                |                   |                   |            | 3.100.000        |                   |                   | 185.600         |                   |
| dv. Verwahrtgelder<br>Schiedsverf. Pflegeh.                                           | 669   |                   |         |                |                   |                   |            |                  |                   |                   |                 |                   |
| dv. Verwahrtgelder MIDEWA                                                             | 669   | 1.951             |         |                | 1.951             | 1.951             |            |                  | 1.951             | 1.951             |                 | 1.951             |
| verbleiben                                                                            |       | 1.781.545         |         |                | 1.739.268         | 1.739.268         |            |                  | 4.824.368         | 4.824.368         |                 | 4.416.968         |
| <b>2. SoRI Verbandsgebäude</b>                                                        |       | <b>204.859</b>    | -18.000 | <b>-21.500</b> | <b>183.359</b>    | <b>183.359</b>    | -118.000   | <b>-118.000</b>  | <b>65.359</b>     | <b>65.359</b>     | <b>60.000</b>   | <b>125.359</b>    |
|                                                                                       | 312   |                   | -18.000 | -21.500        |                   |                   | -123.000   | -123.000         |                   |                   | -40.000         |                   |
|                                                                                       | 912   |                   | 0       | 0              |                   |                   | 5.000      | 5.000            |                   |                   | 100.000         |                   |
| <b>3. SoRI Immobilieninvestition</b>                                                  |       |                   | 100.000 | <b>185.600</b> | <b>185.600</b>    | <b>185.600</b>    | -1.400.000 |                  | <b>185.600</b>    | <b>185.600</b>    | <b>-185.600</b> | <b>0</b>          |
|                                                                                       | 314   |                   |         |                |                   |                   | -1.400.000 |                  |                   |                   | -185.600        |                   |
|                                                                                       | 914   |                   | 100.000 | 185.600        |                   |                   |            |                  |                   |                   |                 |                   |
| <b>4. SoRI EDV- und Telefon-<br/>anlage</b>                                           |       | <b>41.485</b>     | -5.000  | <b>-1.300</b>  | <b>40.185</b>     | <b>40.185</b>     | -30.100    | <b>-30.100</b>   | <b>10.085</b>     | <b>10.085</b>     | <b>25.000</b>   | <b>35.085</b>     |
|                                                                                       | 320   |                   | -15.000 | -11.300        |                   |                   | -40.100    | -40.100          |                   |                   |                 |                   |
|                                                                                       | 920   |                   | 10.000  | 10.000         |                   |                   | 10.000     | 10.000           |                   |                   | 25.000          |                   |
| <b>5. SoRI Prozesskostenfonds</b>                                                     |       | <b>47.381</b>     | -5.000  | <b>-2.000</b>  | <b>45.381</b>     | <b>45.381</b>     | -5.000     | <b>-5.000</b>    | <b>40.381</b>     | <b>40.381</b>     | <b>25.000</b>   | <b>65.381</b>     |
|                                                                                       | 355   |                   | -5.000  | -2.000         |                   |                   | -5.000     | -5.000           |                   |                   | -5.000          |                   |
|                                                                                       | 955   |                   |         |                |                   |                   |            |                  |                   |                   | 30.000          |                   |
| <b>6. SoRI zur Förderung der<br/>gemeindl. Selbstverwaltung in<br/>Sachsen-Anhalt</b> |       |                   | 50.000  | <b>87.200</b>  | <b>87.200</b>     | <b>87.200</b>     |            |                  | <b>87.200</b>     | <b>87.200</b>     | <b>-30.000</b>  | <b>57.200</b>     |
|                                                                                       | 359   |                   |         |                |                   |                   |            |                  |                   |                   | -30.000         |                   |
|                                                                                       | 959   |                   | 50.000  | 87.200         |                   |                   |            |                  |                   |                   |                 |                   |
| <b>Rücklagen gesamt</b>                                                               |       | <b>2.077.221</b>  | 122.000 | <b>205.723</b> | <b>2.282.944</b>  | <b>2.282.944</b>  | -1.568.000 | <b>2.932.000</b> | <b>5.214.944</b>  | <b>5.214.944</b>  | <b>-513.000</b> | <b>4.701.944</b>  |



## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister  
Holger Stahlknecht MdL  
Ministerium für Inneres und Sport  
Halberstädter Str. 2  
39112 Magdeburg

### **Städte- und Gemeindebund**

Sternstraße 3  
✉ Postfach 4009  
39015 Magdeburg  
☎ 0391/ 5924-300  
Fax: 0391/ 5924-444  
post@sgsa.info

### **Landkreistag**

Albrechtstraße 7  
✉ Postfach 3663  
39011 Magdeburg  
☎ 0391/ 56531-0  
Fax: 0391/ 56531-90  
verband@landkreistag-st.de

### **Gemeinsame Website**

<http://www.kommunales-st.de>

Anlage 1 zu TOP 13.2

Magdeburg, 10. März 2020

### **Aufstellung und Prüfung von kommunalen Jahresabschlüssen (§ 118 KVG LSA); Vorschläge zur Beschleunigung**

Sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht,

die Einführung des doppischen Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt erheblich herausgefordert. So war der Umstellungsprozess mit einem weit größeren Erfassungs- und Bewertungsaufwand verbunden, als dies zunächst angenommen werden konnte.

Nicht zuletzt diese Tatsache hat dazu geführt, dass bei einer Vielzahl von Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen ein beachtlicher Abarbeitungsstau bei der Aufstellung der kommunalen doppischen Jahresabschlüsse entstanden ist.

Eine regelmäßig vom Landesrechnungshof durchgeführte Erhebung zum Stand der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zeigt darüber hinaus, dass bei der Abarbeitung der aktuell rd. 1.200 noch aufzustellenden Jahresabschlüsse keine spürbaren Fortschritte erkennbar sind.

Die beschriebene Situation ist nicht spezifisch für Sachsen-Anhalt, sondern besteht auch in anderen Bundesländern. So ist beispielsweise das Land Brandenburg zu der Einschätzung gelangt, dass sich der dortige Abarbeitungsstau nicht ohne vorüberge-



hende gesetzliche Erleichterungen auflösen lässt, die mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 geschaffen wurden.

Angesichts aktueller Herausforderungen für die kommunalen Finanzverwaltungen, wie die umsatzsteuerliche Neuregelung (§ 2b UStG) oder die Digitalisierung, gehen auch wir davon aus, dass sich der bestehende Rückstand bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse nur mit der Möglichkeit, von den geltenden rechtlichen Bestimmungen abzuweichen, auf ein normales Maß zurückfahren lässt.

Mit diesem Ziel hat eine Gruppe kommunaler Praktiker auf der Grundlage des sog. „Brandenburger Modells“ nachfolgende Vorschläge zur Erleichterung und Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von „verkürzten“ Jahresabschlüssen in Sachsen-Anhalt erarbeitet.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine geprüfte und bestätigte Eröffnungsbilanz vorliegt und der aktuelle Jahresabschluss entsprechend der geltenden Vorschriften vollständig aufgestellt und geprüft wird. Mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen sollte den Kommunen die Möglichkeit der vereinfachten Aufstellung und Prüfung der älteren zurückliegenden Jahresabschlüsse eingeräumt werden.

## **1. Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse**

Verzicht auf

- Nachholung unterlassener, körperlicher Bestandsaufnahmen (§ 32 i. V. m. § 33 Abs. 1 und 4 KomHVO),
- die Bildung (§ 42 KomHVO) und Buchung (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 bzw. Abs. 4 Nr. 5 KomHVO) von Rechnungsabgrenzungsposten mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z. B. Friedhofsgebühren),
- außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen,
- Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO,
- die Bildung (§ 35 KomHVO) und Buchung (§ 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO) von Rückstellungen,
- die Umgliederung von sog. kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke (§ 41 Abs. 3 KomHVO),
- die Erstellung eines Anhangs (§ 47 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) und eines Rechenschaftsberichtes (§ 48 KomHVO i. V. m. § 118 Abs. 3 KVG LSA),
- die Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO und
- die Dokumentation von Teilrechnungen (§ 45 KomHVO) LSA.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und Rechnungsprüfungsämter vor Ort.

## 2. Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse

Bei verkürzt erstellten Jahresabschlüssen sollen die Rechnungsprüfungsämter die Möglichkeit haben, die Prüfung auf Punkte zu beschränken, die noch in die Zukunft wirken, wie

- Saldenvorträge,
- Zu- und Abgänge zum Anlagevermögen (einschließlich korrespondierender Sonderposten) und
- weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.

Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall einer beschränkten Prüfung im aktuellen, vollständig erstellten Jahresabschluss korrigiert. Über das Ergebnis der Prüfung kann ein zusammengefasster Prüfbericht erstellt werden, der einen Bestätigungsvermerk enthalten soll.

## 3. Sonstiges

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA obliegt der Vertretung die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsdurchführung. Mit dem Jahresabschluss legt die Verwaltung also gegenüber der Vertretung Rechenschaft über die Haushaltsdurchführung im abgeschlossenen Haushaltsjahr ab. Formal ist deshalb über die verkürzte Erstellung des Jahresabschlusses ein Beschluss der Vertretung erforderlich.

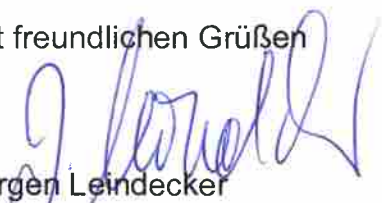
Ob und in welchem Umfang in der Folge das Rechnungsprüfungsamt von der Möglichkeit einer beschleunigten Prüfung Gebrauch macht, sollte im Ermessen des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes liegen.

Weitere notwendige Folgeregelungen sind

- die Verschiebung der letztmaligen Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz auf den ersten vollständigen Jahresabschluss (§ 114 Abs. 7 KVG LSA) und
- eine vollumfängliche Anerkennung der mit den vorgenannten Erleichterungen aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse als Jahresabschlüsse im Sinne von § 118 KVG LSA (z. B. bei der Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA).

Gern erläutern wir die vorgenannten Vorschläge in einem vertiefenden Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt

  
Heinz-Lothar Theel  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
Landkreistag Sachsen-Anhalt





Anlage 2 zu TOP 13.2

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt  
Referat 206

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

### Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

. August 2020

Zeichen:  
32.2-10405/380

Bearbeitet von:  
Claudia Meiers

Durchwahl:  
(0391) 567-5315

E-Mail:  
Claudia.Meinecke  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens hat die Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker herausgefordert als ursprünglich angenommen. Der Arbeitsaufwand des Umstellungsprozesses ist zwar überwiegend gemeistert worden, doch besteht bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach wie vor dringender Aufholbedarf. Die derzeit bei vielen Kommunen nicht unerheblichen Arbeitsrückstände führen dazu, dass den Kommunen und Aufsichtsbehörden in diesen Fällen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und somit finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortungsvoll kaum getroffen werden können.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, werden gemäß § 157 KVG mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre Erleichterungen zugelassen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Für alle Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich für den Jahresabschluss 2020 gelten daher die folgenden Erleichterungen:

### **1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses**

Auf die folgenden Jahresabschlussarbeiten und -buchungen kann verzichtet werden:

- a) Körperliche Bestandsaufnahmen mindestens alle fünf Jahre gemäß den Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Erleichterung die Inventur des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses besonders gründlich zu erfolgen hat.

- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen.

Werden zwischenzeitlich Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl im verkürzten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z.B. Friedhofsgebühren).

- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO.

Dies gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.

- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO.

- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO.

Dies gilt nur für die nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO.

Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO.

Die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss zu dokumentieren. Alternativ kann für jeden verkürzten Jahresabschluss ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in kompakter Form gesondert erstellt werden.

Zum Umfang der notwendigen Dokumentation bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse verständigen sich die Finanzverwaltungen und die Rechnungsprüfungsämter vor Ort. Ein vollständiger Verzicht ist unzulässig.

Spätestens für das Haushaltsjahr 2021 ist der Jahresabschluss vollständig und korrekt sowie zeitgerecht aufzustellen.

## **2. Prüfungserleichterungen**

Bei der Prüfung der rückständigen und verkürzt erstellten Jahresabschlüsse besteht die Möglichkeit der Prüfung auf der Grundlage des retrograden Ansatzes. Aus dem Grundsatz der risikoorientierten Prüfung folgt, dass die verkürzten Jahresabschlüsse nur insoweit geprüft werden, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben können. Möglich sind daher folgende Erleichterungen:

1. Beschränkung der Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen mit Wirkung in die Zukunft, wie
  - a) Saldenvorträge,
  - b) Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der korrespondierenden Sonderposten,
  - c) Weitere Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Abschluss nicht erfüllt ist.
2. Festgestellte wesentliche Fehler werden im Fall der beschränkten Prüfung im ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss korrigiert.
3. Das Rechnungsprüfungsamt kann die verkürzten Jahresabschlüsse nach der Eröffnungsbilanz inzident mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss prüfen und hierfür einen zusammengefassten Prüfbericht für alle Jahre mit einem Bestätigungsvermerk erstellen.

Ferner kann das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der gemäß § 139 Abs. 1 KVG LSA zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Kommune bei den Einzelabschlüssen z.B. jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden. Auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung als Bestandteil der Jahresabschlussprüfung darf hingegen nicht verzichtet werden.

Ob und in welchem Umfang das Rechnungsprüfungsamt von den Möglichkeiten einer Prüfungserleichterung zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse Gebrauch macht, steht in dessen jeweiligem Ermessen. Gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA können Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

### **3. Weitere Vorgaben**

Die genannten Erleichterungen können optional in Teilen oder vollständig und nur bei Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz angewandt werden. Auch ist es möglich, die Ausnahmen für weniger vorherige Jahresabschlüsse anzuwenden und den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt als für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen. Hierbei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Routine bzw. Lerneffekte für die Aufstellung und auch Prüfung von Jahresabschlüssen erst einstellen, wenn die Jahresabschlüsse tatsächlich unter Beachtung aller Vorgaben aufgestellt und geprüft werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der erste nachfolgende, vollständig und korrekt aufgestellte Jahresabschluss aufgrund der besonders gründlichen Erfassung der Vermögensgegenstände und Nachholung bisher nicht durchgeführter Jahresabschlussbuchungen eines höheren Arbeitsaufwandes bedarf, als dies zukünftig der Fall sein wird. Mit den entsprechenden Jahresabschlussarbeiten ist daher frühestmöglich zu beginnen. Für die körperliche Bestandsaufnahme empfiehlt sich eine Verknüpfung zwischen der Inventur und der ohnehin durch die Fachämter durchzuführenden Bestandsprüfung ihrer Vermögensgegenstände durch eine konkrete Vorgabe von Abfragepositionen durch die Verwaltung an die jeweiligen Fachämter. Ausgewählte Arbeiten oder Teilprüfungen sollten zeitlich vorgezogen werden. Auf die Möglichkeit, in Teilbereichen den fachlichen Sachverstand Dritter zu nutzen, wird hingewiesen.

Für die zeitgerechte Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse sowie des ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses ist ein Umsetzungsplan zu entwickeln. Zur Planung und Organisation der Erstellung von Jahresabschlüssen können u.a. die KGST-Materialien Nr. 1/2013 vom 25. Februar 2013, die auch Anregungen zur Bestimmung der Wesentlichkeit beinhalten, als Hilfestellung dienen. Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und korrekte Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.

Die jeweilige Anwendung der einzelnen genannten Erleichterungen sowie der Umsetzungsplan sind von der Vertretung zu beschließen.

Der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss (spätestens für das Haushaltsjahr 2021) ist mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten spätestens bis zum 30. April des Folgejahres dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die verkürzt erstellten Jahresabschlüsse der vorangegangenen

Haushaltsjahre sollten dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorab bereits bis zum 31. Dezember desselben Haushaltsjahres vorgelegt werden.

Der einzelne Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsaspektes hat er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Die nach diesem Erlass unter Anwendung der genannten Erleichterungen verkürzten Jahresabschlüsse gelten als Jahresabschlüsse im Sinne des § 118 KVG und sind daher vollumfänglich anzuerkennen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die letztmalige Berichtigungsmöglichkeit für die Eröffnungsbilanz gemäß § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG auf das Haushaltsjahr 2021 zu verschieben. Im Vorgriff auf die hierzu notwendige Änderung der gesetzlichen Regelung darf bereits jetzt schon danach verfahren werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtigungsfrist besteht die Pflicht, wesentliche Fehler zu korrigieren. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 wird hingewiesen.

Um nicht erneut in den Rückstand zu den gesetzlichen Regelungen zu geraten, sind von allen Beteiligten sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, auch die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2022 fristgerecht aufzustellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der Jahresabschluss des Vorvorjahres gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA der Vertretung vorgelegt wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Vorlage des Jahresabschlusses bekannt gemacht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Zwischenzeit bis zur Erstellung des ersten vollständigen Abschlusses auch die Bereinigung von Zuordnungen des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe, der diese dann zu bilanzieren hat, erfolgen sollte. Hier gibt es in der Praxis noch diverse Defizite.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mietzner





## Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Referatsleiter  
Rolf Mietzner  
Halberstädter Str. 2  
39112 Magdeburg

Anlage 3 zu TOP 13.2

### **Städte- und Gemeindebund**

Sternstraße 3  
☒ Postfach 4009  
39015 Magdeburg  
☎ 0391/ 5924-300  
Fax: 0391/ 5924-444  
post@sgsa.info

### **Landkreistag**

Albrechtstraße 7  
☒ Postfach 3663  
39011 Magdeburg  
☎ 0391/ 56531-0  
Fax: 0391/ 56531-90  
verband@landkreistag-st.de

### **Gemeinsame Website**

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 11. September 2020

### **Entwurf eines Runderlasses zu Erleichterungen zur Beschleunigung der Auf- stellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse**

**Ihr Schreiben vom 19. August 2020**

Sehr geehrter Herr Mietzner,

für die Übersendung des o. g. Erlassentwurfes, der unsere mit Schreiben vom 10. März 2020 übermittelten Vorschläge zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse überwiegend aufgreift, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

#### **1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses**

Auf der Grundlage der Rückmeldungen unserer Mitglieder erneuern wir unseren im Schreiben vom 10. März 2020 vorgetragenen Vorschlag, im Rahmen der erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses auf die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen verzichten zu können.

#### **2. Prüfungserleichterungen**

Der Satz „Auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung als Bestandteil der Jahresabschlussprüfung darf hingegen nicht verzichtet werden.“ (Seite

3 unten) führt aus Sicht der Rechnungsprüfungsämter im Vergleich zu den ansonsten vorgesehenen Erleichterungen zu einem unverhältnismäßigen Prüfaufwand.

Üblicherweise wird bei allen Prüfungshandlungen auf Anhaltspunkte geachtet, die auf mangelnde Ordnungsmäßigkeit hinweisen. Liegen diese vor, wird entsprechend gezielt geprüft. Wir bitten den genannten Satz zu streichen.

Alternativ wäre aus unserer Sicht folgende Formulierung denkbar:

*„Ergeben sich bei der Prüfung der verkürzt erstellten Jahresabschlüsse Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen, so ist diesen nachzugehen.“*

### **3. Weitere Vorgaben**

#### Absatz 5 (Seite 4)

Die Umsetzungsfrist für die Aufholung der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ist zu kurz bemessen. Diese Jahresabschlüsse müssten, will man bis zum 30. April 2022 den ersten regulären Jahresabschluss aufstellen, bis Ende 2021 erstellt, geprüft und von der Vertretung bestätigt sein. Anderenfalls fehlt es an den Grundlagen - Schlussbilanz 2020/Jahreseröffnungsbilanz 2021 -, die für die Erstellung der Jahresrechnung 2021 unabdingbar sind.

Nach Einschätzung unserer Mitglieder ist es - selbst bei Nutzung aller im Erlassentwurf vorgesehenen Erleichterungen - nicht realistisch, die aktuell ausstehenden Jahresabschlüsse in den noch verbleibenden rund 14 Monaten zu erstellen und zu prüfen.

Um das mit dem Erlass verfolgte Ziel, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen, tatsächlich zu erreichen, bedarf es aus unserer Sicht einer Fristverlängerung mindestens bis zum 31. Dezember 2022.

Dementsprechend kann der erste wieder regulär aufzustellende Jahresabschluss der für das Haushaltsjahr 2022 sein.

#### Absatz 9 (Seite 5)

Der Erlassentwurf sieht vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurückzustellen hat, bis der Jahresabschluss des Vorjahres (2021) gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA der Vertretung vorgelegt wurde. Bei Haushaltssatzungen, die keine genehmigungsbedürftigen Teile enthalten, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Vorlage des Jahresabschlusses bekannt gemacht werden.

Diese Bestimmungen sind aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da die Entscheidung über die Haushaltssatzung nicht nur von der Erstellung des ersten regulären Jahres-

abschlusses abhängig gemacht wird, sondern darüber hinaus auch von der abschließenden Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung kann aus unserer Sicht nur von der Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Jahresabschlusses abhängig gemacht werden.

Absatz 10 (Seite 5)

Langfristig betrachtet ist eine Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe sicher wünschenswert. Zwingend erforderlich ist eine Zusammenführung von Aufgabenträgerschaft und Eigentum gegenwärtig jedoch nicht.

Die Einzelheiten zur Nutzung und Durchführung von erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung werden auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 KVG LSA durch Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde geregelt. Der Absatz widerspricht insoweit der geltenden Rechtslage und sollte gestrichen werden.

Aus unserer Sicht sollte der Abbau des bestehenden Rückstandes an Jahresabschlüssen im Mittelpunkt der Anstrengungen stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
Landkreistag Sachsen-Anhalt



# STADT ZERBST/ANHALT



## Der Bürgermeister

Ministerium für Inneres und Sport  
Herrn Minister Holger Stahlknecht  
Halberstädter Straße 2  
39112 Magdeburg

Postanschrift: Schloßfreiheit 12  
39261 Zerbst/Anhalt

Telefon: (03923) 754-0

Internet: [www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de)

Amt: Büro des Bürgermeisters

Anschrift: Schloßfreiheit 12

Zimmer: 54

Tel. (03923) 754 111

Fax (03923) 754 6 111

E-Mail: [andreas.dittmann@stadt-zerbst.de](mailto:andreas.dittmann@stadt-zerbst.de)

Anlage TOP 13.3

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Auskunft erteilt  
Herr Dittmann

Unser Zeichen  
AD

Datum  
15.09.2020

## Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Städte und Gemeinden

Sehr geehrter Herr Minister Stahlknecht,

die Stadt Zerbst/Anhalt nimmt wie wohl alle Städte und Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben als Ordnungsbehörde wahr. Ich sehe mich nunmehr gezwungen, zumindest für den Teilbereich der Gefahrenabwehr im Bereich des ruhestörenden Lärms unsere Mitwirkung einzuschränken, um die Gesundheit meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gefährden.

Da ich davon ausgehe, dass nicht nur die Stadt Zerbst/Anhalt vor Problemen in der ordnungsrechtlichen Aufgabenwahrnehmung steht, erlaube ich mir, Ihnen mein diesbezügliches Schreiben an den Leiter des Polizeireviers Anhalt-Bitterfeld zur Kenntnis zu geben, da ich hier grundsätzlichen Abstimmungsbedarf im Land Sachsen-Anhalt sehe.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dittmann

Anlage Schreiben an das Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld vom 15.9.2020

### Sprechzeiten

Mo 9:00 – 12:00 Uhr  
Di 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr  
Do 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 17:00 Uhr  
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
SWIFT-BIC: NOLADE21BTF  
IBAN: DE27 8005 3722 3301 0075 45  
Gläubiger-ID: DE94ZER00000033488

Volksbank Dessau e.G.  
SWIFT-BIC: GENODEF1DS1  
IBAN: DE34 8009 3574 0004 2200 72  
UST-Nr.: 114/144/50085





# STADT ZERBST/ANHALT



## Der Bürgermeister

Polizeirevier Anhalt-Bitterfeld  
Herrn Matthias Król  
Friedrich-Ebert-Straße 39  
06366 Köthen (Anhalt)

Postanschrift: Schloßfreiheit 12  
39261 Zerbst/Anhalt

Telefon: (03923) 754-0

Internet: [www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de)

Amt: Ordnungsamt

Anschrift: Schloßfreiheit 12

Zimmer:

Tel. (03923) 754 212

Fax (03923) 754 200

E-Mail: [thomas.sanftenberg@stadt-zerbst.de](mailto:thomas.sanftenberg@stadt-zerbst.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Auskunft erteilt  
Thomas  
Sanftenberg

Unser Zeichen  
ThS-AD

Datum  
15.09.2020

## Gefahrenabwehr im Bereich „Ruhestörender Lärm“

Sehr geehrter Herr Król,

aus gegebenem Anlass wende ich mich an Sie, um Ihnen die Problematik der Gefahrenabwehr, insbesondere im Bereich des ruhestörenden Lärms, durch meine Mitarbeiter/-innen in der Stadt Zerbst/Anhalt darzulegen.

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat zur Erledigung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeiten zusätzlich zum technischen Bereitschaftsdienst des Bau- und Wirtschaftshofes einen Bereitschaftsdienst auf Verwaltungsebene eingerichtet. Eine besondere Aufgabe stellt hier vermehrt die Abwendung der Gefahr des ruhestörenden Lärms dar. Der ruhestörende Lärm als Gefahr tritt hier bei öffentlichen Veranstaltungen, Familienfeiern und immer mehr im privaten Bereich durch Lärm in Wohnungen und Gartenbereichen oder in öffentlichen Bereichen auf.

Insbesondere bei ruhestörendem Lärm im privaten und öffentlichen Bereich ergeben sich zunehmend erhöhte Gefahren für meine Mitarbeiter/-innen. Hier ist bei der Meldung eines solchen Vorfalls nicht klar, welche Personen oder Personengruppe als Verursacher festgestellt werden wird und mit welchem Aggressionspotential hier ggf. zu rechnen ist. Hierbei geht es leider nicht mehr nur um eine potentielle Gefährdung, die eintreten könnte, sondern um die reale Gefährdung von Gesundheit und letztlich Leben meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So wurde bei einem solchen Einsatz vor kurzem ein Mitarbeiter tödlich angegriffen.

Aus diesem Grund muss ich in der Rechtsgüterabwägung konstatieren, dass die Gefahr, die sich meine Mitarbeiter/-innen bei der Gefahrenabwehr im Bereich ruhestörenden Lärms aussetzen, erheblich größer ist, als die Gefahr, die mit dem Einsatz abgewendet werden soll.

### Sprechzeiten

Mo 9:00 – 12:00 Uhr  
Di 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr  
Do 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 17:00 Uhr  
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
SWIFT-BIC: NOLADE21BTF  
IBAN: DE27 8005 3722 3301 0075 45

Volksbank Dessau e.G.  
SWIFT-BIC: GENODEF1DS1  
IBAN: DE34 8009 3574 0004 2200 72

Gläubiger-ID: DE94ZER00000033488

USt-Nr.: 114/144/50085



Ich sehe mich deshalb schon aus Gründen meiner Fürsorgeverpflichtung gegenüber meinen Mitarbeiterin und Mitarbeiterinnen gezwungen, die bisherige Einsatz- und Bereitschaftspraxis einer kritischen Prüfung zu unterziehen. In eben dieser Abwägung habe ich entschieden, dass ich meine Mitarbeiter/-innen anweise, dass ab 1. Oktober 2020 die Gefahrenabwehr im Bereich ruhestörenden Lärms ausschließlich im Beisein von Kräften der Polizei durchgeführt werden darf, bzw. bei Adressen mit bekannt hohem Aggressionspotential aus Gründen des Eigenschutzes kein Einsatz erfolgen wird. Ausnahmen werde ich davon Einsätze wie Baulärm, sonstige Maschinenlärm und Verletzung von Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht mit einer Gefährdung zu rechnen ist.

Mir ist klar, dass die Gefährdung der Einsatzkräfte der Polizei nicht geringer ist, als die meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jedoch bestehen wohl mindestens hinsichtlich der Ausbildung und Ausrüstung massive Unterschiede zwischen unseren Behörden.

Ich bitte Sie, diese Verfahrensweise nicht als grundsätzliche Verweigerung gegenüber der uns obliegenden Aufgabenwahrnehmung im Ordnungsrecht aufzufassen, sondern als das, was es tatsächlich ist, die Ohnmacht einer Gemeindeverwaltung gegenüber sich zuspitzender Aggressivität in Teilen der Stadtgemeinde.

Zu einem weiterführenden Gespräch in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung, insbesondere um auch öffentlichkeitswirksam auf die Problematik aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Dittmann

CC: Polizeikommissariat Zerbst/Anhalt  
Ministerium für Inneres und Sport